



Freiburg, den 22. Oktober 2020

Auszug aus dem Sitzungsprotokoll

2020-860

Kantonale Massnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus

gestützt auf das Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz; EpG) vom 28. September 2012;

gestützt auf die Verordnung des Bundes vom 19. Juni 2020 über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage);

gestützt auf die Artikel 123a ff. des Gesundheitsgesetzes vom 16. November 1999 (GesG);

gestützt auf Artikel 10 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 über den Bevölkerungsschutz;

in Erwägung:

An seiner ausserordentlichen Sitzung vom 18. Oktober 2020 beschloss der Bundesrat im Einvernehmen mit den Kantonen Massnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus.

Da sich die Schweiz in einer besonderen Lage im Sinne des Epidemiengesetzes befindet, können die Kantone auch kantonale Massnahmen ergreifen, wenn die Zahl der Fälle auf ihrem Territorium zunimmt oder zuzunehmen droht. So erlaubt [Artikel 8](#) der Covid-19-Verordnung besondere Lage den Kantonen:

- > die Anzahl Gäste, Besucherinnen und Besucher oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Einrichtungen und Betrieben sowie an Veranstaltungen vorübergehend über die Vorgaben der Bundesverordnung hinaus zu beschränken, vorausgesetzt, dass sich die Zahl der Personen, die nach [Artikel 33 EpG](#) identifiziert und benachrichtigt werden müssen, derart erhöht, dass diese Massnahme nicht praktikabel ist;
- > vorübergehend regional geltende Massnahmen nach [Artikel 40 EpG](#), treffen, wenn es örtlich begrenzt zu einer hohen Anzahl von Infektionen kommt oder eine solche unmittelbar droht. Der Kanton hört vorgängig das BAG an und informiert dieses über die getroffenen Massnahmen.

Die Entwicklung der gegenwärtigen gesundheitlichen Lage verläuft so, dass die Mitglieder der Gesundheits- und Sozialdirektorenkonferenz der lateinischen Schweiz (CLASS) am 22. Oktober 2020 Empfehlungen herausgegeben haben, mit denen zusätzliche Massnahmen zu denjenigen, die der Bund erlassen hat, getroffen werden sollen; sie sollen auf Kantonsebene umgesetzt werden.

Auf Antrag der Sicherheits- und Justizdirektion und der Direktion für Gesundheit und Soziales,

beschliesst:

Art. 1 Versammlungen

1. Versammlungen von mehr als 10 Personen im öffentlichen Raum, namentlich auf Plätzen, Spielplätzen, Promenaden, Trottoirs und Wegen sowie in Parks, sind verboten.
2. Versammlungen und Treffen von mehr als 10 Personen im privaten Bereich sind verboten.
3. Diese Verbote gelten nicht für Veranstaltungen, wie z. B. politische, kulturelle und zivilgesellschaftliche Veranstaltungen. Diese werden weiterhin ausschliesslich in der Verordnung des Bundes COVID-19 besondere Lage geregelt; Artikel 3 bleibt vorbehalten.

Art. 2 Öffentliche Gaststätten

1. Die Gaststätten mit einem Patent D für Diskotheken und Dancings sowie Freizeiteinrichtungen wie das Kasino, Spiel- und Billardsäle und Bowlings werden geschlossen.
2. Die übrigen öffentlichen Gaststätten müssen um 23 Uhr schliessen. Sie beschränken die Anzahl der Sitzplätze pro Tisch auf vier Personen, es sei denn, die betreffenden Kundinnen und Kunden leben im selben Haushalt.

Art. 3 Kontaktverfolgung

1. Die Person, welche die öffentliche Gaststätte betreibt, oder die Person, die eine Veranstaltung organisiert, ist verpflichtet, in elektronischer Form zuverlässige und lesbare Listen der Daten ihrer Kundschaft oder der Teilnehmenden zu erstellen.
2. Öffentliche Gaststätten und Organisatoren öffentlicher Veranstaltungen halten die Datenlisten während eines Zeitraums von 14 Tagen jederzeit für die zuständigen Behörden zur Einsichtnahme bereit und sind dann für ihre Vernichtung besorgt.

Art. 4 Sportliche Betätigung

1. Amateursport mit Körperkontakt (Fussball, Basketball, Hockey, Kampfsportarten usw.) ist verboten, mit Ausnahme des individuellen Trainings.
2. Für den Berufssport gelten die folgenden Regeln:
 - a) Trainings finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt;
 - b) Wettkämpfe können mit maximal 1000 Zuschauerinnen und Zuschauern durchgeführt werden; Speisen und Getränke dürfen nur an den dafür vorgesehenen Sitzplätzen verzehrt werden.

Art. 5 Chöre

Für Chöre ist das Tragen einer Maske sowohl während der Proben als auch während der Aufführungen obligatorisch.

Art. 6 Einrichtungen des Gesundheitswesens

In Einrichtungen des Gesundheitswesens, namentlich in Spitälern und Pflegeheimen, werden Besuche gemäss den Richtlinien der Einrichtungen streng begrenzt und durchgeführt.

Art. 7 Märkte und Messen

1. Das Tragen einer Maske ist auf Märkten und Messen obligatorisch.
2. Für Konsumationen gelten dieselben Vorschriften (sitzende Konsumation und obligatorische Kontaktverfolgung der Kundschaft) wie für die Gaststätten.

Art. 8 Hochschulunterricht

1. Die Hochschulen (HES-SO//FR, HEP, Universität) haben den Auftrag Vorlesungen im Fernunterricht zu organisieren.
2. Stark interaktiver Unterricht wie Übungen, Seminare, Labor- und Werkstattarbeiten, klinische Praxis und Prüfungen, die nicht online durchgeführt werden können, dürfen in Form von Präsenzunterricht durchgeführt werden, sofern die geltenden Gesundheitsmassnahmen eingehalten werden.
3. Besondere Situationen sind vorbehalten, insbesondere für Studierende für die Fachmatur Gesundheit an der HfG-FR.

Art. 9 Gültigkeitsdauer

1. Diese Massnahmen gelten bis zum 30. November 2020. Wenn es aufgrund der gesundheitlichen Situation nötig wird, können sie verschärft oder kann ihre Gültigkeitsdauer verlängert werden.
2. Bis die Massnahmen in einer Verordnung festgehalten werden:
 - a) ersetzen sie diejenigen gemäss den Artikeln 5, 5a, 5b und 6 der Verordnung vom 17. August 2020 über kantonale Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie;
 - b) ergänzen sie für den Hochschulunterricht die Artikel 7–9 der genannten Verordnung.

Art. 10 Inkrafttreten und Mitteilung

1. Diese Verordnung tritt am 23. Oktober 2020 um 23 Uhr in Kraft.
2. Sie wird der Öffentlichkeit in geeigneter Weise bekannt gemacht und im Amtsblatt veröffentlicht.

Danielle Gagnaux-Morel
Staatskanzlerin

Auszug aus dem Protokoll ohne Unterschrift, der unterzeichnete Erlass kann bei der Staatskanzlei eingesehen werden.